



Brüssel, den 3. Juni 2021
(OR. en)

9473/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0206(COD)**

COH 11
SOC 376
SAN 361
CADREFIN 277
CODEC 827
IA 109

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 298 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2021) 298 final**.

Anl.: **COM(2021) 298 final**



Brüssel, den 3.6.2021
COM(2021) 298 final

2018/0206 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2018) 382 final – 2018/0206(COD) (2018)) ¹ :	30. Mai 2018
Stellungnahme des Ausschusses der Regionen:	5. Dezember 2018 und 14. Oktober 2020
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses:	17. Oktober 2018 und 18. September 2020
Einigung des Rates auf eine partielle allgemeine Ausrichtung:	3. April 2019
Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung:	4. April 2019
Übermittlung des geänderten Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2020) 447 final – 2018/0206(COD)) ²	28. Mai 2020
Einigung des Rates auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem geänderten Vorschlag	22. Juli 2020
Trilogie:	9. Dezember 2019 23. November 2020 10. Dezember 2020 28. Januar 2021
Politische Einigung im Ausschuss der Ständigen Vertreter:	3. März 2021
Annahme der Stellungnahme des Rates in erster Lesung:	27. Mai 2021

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2018:382:FIN>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020PC0447>

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) ist der wichtigste Fonds der Union für Investitionen in Menschen. Mit dem ESF+ sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, einen hohen Beschäftigungsstand, einen fairen Sozialschutz und eine qualifizierte und resiliente, für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstete Arbeitnehmerschaft sowie eine von Inklusion und Zusammenhalt geprägte Gesellschaft zu erreichen und so die Armut zu beseitigen und die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umzusetzen.

Die Kommission schlug 2018 die folgenden zentralen Neuerungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz des Fonds vor:

- **Zusammenlegung der Fonds mit einem Schwerpunkt auf Investitionen in Menschen:** Dies sind der Europäische Sozialfonds (ESF), die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD), das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und das Gesundheitsprogramm.
- **Stärkere Ausrichtung auf das Europäische Semester** im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte.
- **Mehr Flexibilität bei den Anforderungen der thematischen Konzentration** entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten.
- **Ein breiterer Anwendungsbereich, aber weniger und präzisere spezifische Ziele.**
- **Eine stärkere Dimension der sozialen Inklusion** durch die Einbindung des FEAD und des ESF. Dies sollte die Verbindung der Nahrungsmittelhilfe und der materiellen Unterstützung mit der Förderung der sozialen Inklusion und mit aktiven Maßnahmen ermöglichen.
- **Einführung von Bedingungen für die Förderfähigkeit von direkten Personalkosten** und dem **Erwerb von Ausrüstung, Mobiliar und Fahrzeugen.**
- **Die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten werden vereinfacht und die Anzahl der Indikatoren wird verringert.**

Im Mai 2020 schien es im Rahmen des Aufbaupakets sinnvoll, den ESF+-Vorschlag zu ändern, um den sich wandelnden Umständen infolge der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen und den Mitgliedstaaten zu helfen, sich mittel- bis langfristig von der anhaltenden Krise zu erholen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen Folgendes:

- **Neue bzw. überarbeitete Anforderungen der thematischen Konzentration³:**
 - Die Anforderung der thematischen Konzentration für die Förderung der **Jugendbeschäftigung wurde für bestimmte Mitgliedstaaten von 10 % auf 15 % erhöht**; dies betrifft die Mitgliedstaaten, in denen die Quote junger Menschen im Alter von 15 bis 29 Jahren, die weder eine Arbeit haben noch

³ Berechnet auf der Grundlage der nationalen Zuweisungen aus der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung.

eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), über dem Unionsdurchschnitt liegt.

- Es wurde eine neue Anforderung der thematischen Konzentration für alle Mitgliedstaaten hinzugefügt: ein fester Satz von **5 % für die Bekämpfung der Kinderarmut**.
- **Neue Möglichkeiten für befristete Maßnahmen** als Reaktion auf außergewöhnliche Umstände.
- **Stärkere Betonung des ökologischen und digitalen Wandels** sowie der **Gleichstellung der Geschlechter**.
- **Streichung der Komponente Gesundheit**, die zu einem separaten Programm wurde (EU4Health).

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates spiegelt die in den Trilogen erzielte Einigung wider. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission betreffen Folgendes:

- **Artikel 4 Absatz 3 über befristete Maßnahmen zum Einsatz des ESF+ als Reaktion auf außergewöhnliche Umstände.** Für den Durchführungsbeschluss der Kommission zur Finanzierung befristeter Maßnahmen wie Kurzarbeitsregelungen auf Antrag eines Mitgliedstaats hat der Rat eine Begrenzung auf einen Zeitraum von 18 Monaten hinzugefügt. Im vereinbarten Text ist ferner vorgesehen, dass die Kommission nach einer Bewertung der Umsetzung der befristeten Maßnahmen Änderungen an der ESF+-Verordnung vorschlagen kann, einschließlich Änderungen an den Anforderungen der thematischen Konzentration, sofern diese sich nicht auf die Förderung der Jugendbeschäftigung und die Hilfe für die am stärksten benachteiligten Personen beziehen.
- **Artikel 5 über die Mittelausstattung.** Die Gesamtfinanzausstattung des ESF+ beträgt 88 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018). Von diesen 88 Mrd. EUR werden 87,3 Mrd. EUR der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung und 676 Mio. EUR der EaSI-Komponente mit direkter Mittelverwaltung zugewiesen. Im Rahmen der Komponente mit geteilter Mittelverwaltung sind für Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte nördliche Gebiete aufgrund ihres speziellen Bedarfs 473 Mio. EUR vorgesehen und 175 Mio. EUR werden für Maßnahmen der transnationalen Zusammenarbeit bereitgestellt, die im Wege der indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden.
- **Artikel 7 über die Anforderungen der thematischen Konzentration.** Der Rat hat die folgenden Anforderungen der thematischen Konzentration beschlossen:
 - **Soziale Inklusion:** Mindestens 25 % für alle Mitgliedstaaten.
 - **Hilfe für die am stärksten benachteiligten Personen:** Mindestens 3 % für alle Mitgliedstaaten (zusätzlich zu den 25 %) sowie ein fester

Kofinanzierungssatz von 90 %. Die Kommission hatte vorgeschlagen, mindestens 2 % auf die 25 % für soziale Inklusion anzurechnen.

- **Kinderarmut:** Mindestens 5 % für Mitgliedstaaten, in denen die Kinderarmut besonders ausgeprägt ist (Mitgliedstaaten, deren durchschnittliche Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder unter 18 Jahren gemäß Eurostat-Daten im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 über dem Unionsdurchschnitt für diesen Zeitraum liegt), und für alle anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung, einen angemessenen Betrag ihrer Mittel für dieses Thema bereitzustellen. Die Kommission hatte einen festen Satz von 5 % für alle Mitgliedstaaten vorgeschlagen.
- **Jugendbeschäftigung:** Mindestens 12,5 % für alle Mitgliedstaaten mit einer besonders hohen Jugendarbeitslosigkeit (Mitgliedstaaten, in denen die Quote junger Menschen zwischen 15 und 29 Jahren, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 gemäß Eurostat-Daten über dem Unionsdurchschnitt für diesen Zeitraum liegt) und für alle anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung, einen angemessenen Betrag ihrer Mittel für dieses Thema bereitzustellen. Die Kommission hatte 15 % für Mitgliedstaaten mit einer überdurchschnittlichen NEET-Quote vorgeschlagen.
- **Kapazitätsaufbau bei den Sozialpartnern und in Organisationen der Zivilgesellschaft:** Alle Mitgliedstaaten müssen einen angemessenen Betrag ihrer Mittel für dieses Thema bereitstellen und Mitgliedstaaten mit entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen müssen dafür mindestens 0,25 % ihrer Mittel vorsehen. Die Kommission hatte für alle Mitgliedstaaten einen „angemessenen“ Betrag vorgeschlagen.
- **Artikel 8 über die Verbindung zwischen dem ESF+ und der Charta der Grundrechte.** Mit diesem neuen Artikel soll die Sichtbarkeit der Charta der Grundrechte gesteigert werden; er enthält Querverweise auf die einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung.
- **Festlegung des EaSI-Arbeitsprogramms:** Der Rat hat beschlossen, dass die Kommission Fachwissen über die Ausarbeitung der jährlichen Arbeitsprogramme sammeln soll, indem sie die Arbeitsgruppe der EaSI-Komponente konsultiert (diese Arbeitsgruppe wurde vom ESF+-Ausschuss eingesetzt, dessen Einrichtung im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt wurde) und darüber hinaus weitere Interessenträger einbezieht. Der Inhalt des Arbeitsprogramms wird gemäß den Artikeln 25 und 26 (dem geänderten Artikel 31) festgelegt und die Kommission nimmt das jährliche Arbeitsprogramm durch einen einfachen Kommissionsbeschluss an.

Die Kommission begrüßt, dass mit der erzielten Einigung im Großen und Ganzen die allgemeinen Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags gewahrt werden.

Die Kommission wird zwei Erklärungen abgeben und unterstreicht damit ihre Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten einen angemessenen Betrag ihrer ESF+-Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Kinderarmut bereitstellen und auch andere verfügbare Finanzierungsinstrumente der Union und nationale Mittel nutzen, um angemessene Investitionen in diesen Bereichen zu fördern.

Die Erklärungen werden bei der Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments abgegeben. Sie wurden auf der Tagung des AStV vom 3. März angekündigt und sie werden nach der Annahme des Rechtsakts in das Ratsprotokoll aufgenommen. Sie sollen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht werden. Die Erklärungen sind beigelegt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission akzeptiert den Vorschlag des Rates.